

Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertagesstätten der Gemeinde Erlensee

in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 12. Dezember 1996 zu § 3 Abs. 1 Satz 1, in Kraft getreten am 01. Januar 1997, Änderungsbeschluss vom 26. August 1999, in Kraft getreten am 01. September 1999.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erlensee nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertagesstätten der Gemeinde Erlensee beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist die Gemeinde Erlensee als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Erlensee in der Fassung vom 26. Mai 1994 in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der eine Kindertagesstätte der Gemeinde besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Erlensee sind nicht wählbar. Kindertagesstättenpersonal ist in der Kindertagesstätte nicht wählbar, in dem es tätig ist.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Träger der Kindertagesstätten hat einmal im Jahr alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kinder zu diesem Zeitpunkt die Einrichtung besuchen, zur Wahl eines Elternbeirats aufzurufen. Die Durchführung der Wahl soll bis spätestens 01. November eines jeden Jahres erfolgt sein. Die Wahl erfolgt an einem Wochentag während der Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert oder wenn der Elternbeirat dies mehrheitlich beschließt.
- (3) In den ersten vier Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres finden in allen Gruppen Elternabende zum Kennenlernen im Hinblick auf die Wahl zum Elternbeirat statt.
- (4) Die Bekanntmachung des Wahltermins erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternbeiratswahl schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Für jede Gruppe werden vier Wochen vor dem Wahltermin Wahlvorschläge anhand einer ausgehängten Liste gesammelt. Die Wahlliste wird eine Woche vor dem Wahltermin geschlossen. Vorgeschlagene Kandidat/en/innen müssen vor der Wahl eine Einverständniserklärung unterzeichnen, dass sie eine mögliche Wahl annehmen werden.
- (6) Für den Wahlausschuss wird eine zweite Liste zum Eintragen ausgehängt.
- (7) Der Träger der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über die die Kindertagesstätte betreffenden allgemeinen Fragen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe; mindestens jedoch aus drei Personen.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Da sich die Wahlhandlung über den ganzen Tag hinzieht, ist auch die Teilnahme von Personal der Einrichtung am Wahlausschuss, insbesondere während der bring- und abholfreien Zeit möglich. Über die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist eine gesonderte Liste zu erstellen.
Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann gem. § 3 Abs. (5) Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertagesstätte, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
- (6) Die Wahlvorschläge werden gruppenmäßig gesammelt und mit einer Kandidatenliste mindestens eine Woche vor der Wahl zur Vorstellung bekannt gegeben.
- (7) Die Durchführung der Wahl am Wahltag erfolgt durch Abgabe der Stimmzettel der wahlberechtigten Eltern. Der jeweils gebildete Wahlausschuss überprüft die Wahlurne, die Wählerliste, die Wahlzettel, die Kandidat/en/innen-Liste und die Einverständniserklärungen der Kandidat/en/innen und überwacht die Wahl. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Schließung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (8) Als Elternvertreter gewählt sind die Vorgeschlagenen, die jeweils die meisten Stimmen erhalten. Als Vertreter der Elternvertreter sind diejenigen gewählt, die danach die meisten Stimmen erhalten. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder, die mit einem Kennzeichen versehen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los. Nicht gewählte Personen, für die Stimmen abgegeben wurden, sind Ersatzmitglieder. Die Ersatzmitglieder rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen nach.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. die Namen der gewählten Elternbeiratsmitglieder und ihrer Stellvertreter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.
- Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind in der Verwaltung des Trägers aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Erlensee finden keine Anwendung.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates beräumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte betreffen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss gehört werden:
 1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 2. bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für die jeweilige Kindertagesstätte,
 3. bei Grundsatzfragen in der Stellenbesetzung der Kindertagesstätte,
 4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte und bei Schließung der Kindertagesstätte,
 5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich der Kindertagesstätte,
 6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder, soweit dies nicht bereits durch die Benutzungssatzung geregelt ist,
 7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal,

- 8. bei der Festlegung der Ferientermine,
 - 9. bei der Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzungen
- (3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger der Kindertagesstätte, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für die Kindertagesstätte relevanten Teile des Haushaltsplanes zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirates muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.
- (2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirates rechtzeitig vorzulegen.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

§ 10

Bildung eines Gesamtelternbeirates

- (1) Die Elternbeiräte der einzelnen Kindertagesstätten der Gemeinde sowie der anerkannten freien Träger können einen Gesamtelternbeirat bilden.
- (2) Der Gesamtelternbeirat besteht aus je einem Mitglied aller Elternbeiräte. Sie werden durch diesen entsandt.
- (3) Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (4) Im übrigen gelten für den Gesamtelternbeirat die für die Elternbeiräte zugrunde liegenden Satzungsbestimmungen.

§ 11

Aufgaben des Gesamtelternbeirates

Der Gesamtelternbeirat hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die einzelnen Elternbeiräte mit der Einschränkung, dass er nur dann tätig werden kann, wenn Angelegenheiten, die alle Kindertagesstätten der Gemeinde gemeinsam betreffen, zu vertreten sind.

Außerdem ist der Gesamtelternbeirat bei der Planung einer Neubaumaßnahme (neue Kindertagesstätte) einzuschalten (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung). Der Gesamtelternbeirat kann auch dann tätig werden, wenn er durch Beschluss eines Elternbeirates angerufen wird.

Im übrigen gelten für den Gesamtelternbeirat die für die Elternbeiräte geltenden Satzungsbestimmungen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 1999 in Kraft.